

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft  
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich: an die  
Schulen in freier Trägerschaft

## **Anpassung des Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung in Schule und Kitas sowie Änderungen beim Impf- und Genesenenstatus**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

am 06. Dezember 2021 hatten wir Sie über die Überarbeitung des Leitfadens des SMS zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab dem Schuljahr 2021/2022 informiert.

Nachdem in der Ministerpräsidentenkonferenz am 07. Januar 2022 verkürzte Quarantänezeiten für Schülerinnen und Schüler und Kita-Kinder beschlossen wurden, hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt den Leitfaden und das dazugehörige Infoblatt zur Absonderung in Sachsen erneut aktualisiert.

In der Anlage übersende ich die beiden Dokumente, die ab dem 24. Januar 2022 gelten, mit der Bitte um Beachtung. Dort sind neben den aktuellen Regelungen auch die Aufgaben von Schule bei Feststellung einer Infektion an der Schule detailliert dargestellt.

Darüber hinaus möchte ich Sie noch auf die folgenden aktuellen Änderungen beim Impf- bzw. Genesenenstatus hinweisen, über die das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt informiert hat:

### 1. Genesenennachweis- Verkürzung der Geltungsdauer

Im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss ein Genesenennachweis seit dem 15. Januar 2022 folgenden Vorgaben entsprechen:

Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labor-  
diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR, PoC-PCR) erfolgt sein  
und  
das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zu-  
rückliegen

**Ihr/e Ansprechpartner/-in**  
Klaus Habermalz

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-67300  
Telefax +49 351 564-67009

klaus.habermalz@  
smk.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Geschäftszeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
Z-5012/51/3

Dresden, 22.01.2022

MACH   
WAS   
WICHTIGES   
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus**  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische Do-  
kumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

und  
das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tages zurückliegen.

Der Zeitraum der Gültigkeit hat sich damit auf insgesamt 62 Tage verkürzt.

## 2. Impfstatus nach Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den Impfnachweis. Hier wurde mit Gültigkeit ebenfalls zum 15. Januar 2022 festgelegt, dass die einmalige Impfung mit dem Impfstoff Johnson & Johnson nicht mehr als vollständige Impfung anerkannt wird. Für die Vervollständigung des Impfschutzes wird nunmehr eine zweite Impfung verlangt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Petra Zeller  
Referatsleiterin  
in Vertretung des Abteilungsleiters

## Anlagen